

Zum Frauenstimmrecht im Kanton Bern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **11 (1955)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zeigten die vielen Uebertretungen, dass die Jugend zum Kino drängt. So entschied man sich schlussendlich mit 107 gegen 33 Stimmen für die 16 Jahr-Grenze (in Ausnahmefällen kann sie auf 18 Jahre erhöht werden).

Wie hättest Du gestimmt? Hättest Du an die Angst der vielen Eltern und Lehrmeister gedacht, wenn sie ihre Jungen ins Kino gehen sehen oder mehr daran, dass Zutrauen ein wirksameres Erziehungsmittel sein kann als Verbote?

Deine X. Y.

Zum Frauenstimmrecht im Kanton Bern

Im grossen Rat des Kantons Bern ist das Gesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen des Gemeindegesetzes in 2. Lesung angenommen worden. Es betrifft das Frauenstimm- und Wahlrecht in den Gemeinden und tritt, wie es am Schluss der Vorlage heisst, „mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft, wenn das Volksbegehren vom 7. Juli 1953 zugunsten des Frauenstimm- und Wahlrechtes in den bernischen Gemeinden zurückgezogen oder verworfen wird“. Das Recht des Rückzugs hatten sich die Initianten gewahrt, und so steht dem Volk, d. h. den Berner Mannen gar nichts im Wege, das Gesetz mit dem kleinen, aber bedeutenden Fortschritt des fakultativen Frauenstimmrechts in der Gemeinde anzunehmen! Das Initiativkomitee rüstet sich für die Abstimmung mit einem wohldurchdachten Aufklärungsplan und gelangt an alle Kreise mit der Bitte um moralische und finanzielle Unterstützung. FS.

Frauen in der Expertenkommission für die Einführung der Eidg. Invalidenversicherung

In der Expertenkommission für die Einführung der eidg. Invalidenversicherung sind auf 43 Mitglieder sechs Frauen: Frl. Dr. Elisabeth Nägeli, Zürich, Vizepräsidentin des Bundes schweizerischer Frauenvereine, Mlle Francine Krebs, Neuenburg, Bureauchef bei der Neuenburg-Leben, Frl. Dr. Emma Steiger, Zürich, Sekretärin der Familienschutzkommission der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft, Vertreterinnen des Bundes schweiz. Frauenvereine; Frau Lina Beck-Meyenberger, Sursee, Zentralpräsidentin des Schweiz. kath. Frauenbundes, Frau Dr. Lotti Ruckstuhl, Wil SG, Mitglied der juristischen Kommission des Schweiz. kath. Frauenbundes, Vertreterinnen des Schweiz. kath. Frauenbundes; Frl. Maria Meyer, Zürich, Zentralsekretärin der Schweiz. Vereinigung Pro Infirmis als Vertreterin von Pro Infirmis. FS,